

Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen Vermeiden, Erkennen, Entschädigen



Ausgangssituation



1. Bundesjagdgesetz § 1 Abs.2:

-.....ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand zu erhalten ist.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. ..



2. Rechtliche Bestimmungen für den Ersatz von Wildschäden:

- Bundesjagdgesetz (BJagdG) §§ 26 - 35
- Landesjagdgesetz (LJagdG) §§ 31 und 32
- Durchführungsverordnungen des Landes Baden-Württemberg (LJagdGDVO) §§ 15- 23



3. Welche Wildart verursacht nun entschädigungspflichtige Wildschäden in der Landwirtschaft nach dem Gesetz:

- Alles Schalenwild
- Wildkaninchen (nicht Hasen)
- Fasanen (nicht Tauben)

Weitere Wildarten können in den privatrechtlichen
Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.



5. Wer haftet bei Wildschäden?

Bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken hat grundsätzlich die Jagdgenossenschaft Wildschadensersatz zu leisten!

Abweichende Regelung im Jagdpachtvertrag möglich
§ 29 Abs. 1 Satz 3 BJagdG

Die Jagdgenossenschaft ist die Summe aller
Grundstückseigner!



6. Besonderheit der Haftungspflicht:

Der Ersatzpflichtige haftet für den Wildschaden auch dann, wenn ihn an der Entstehung keine Schuld trifft

Die Beweispflicht, dass ein ersatzpflichtiger Wildschaden besteht, obliegt dem Ersatzberechtigten, d.h., i.d.R. dem Landwirt.

Beweise können sein:

- Fährten
- Losung
- Lagerplätze
- Schadbilder, Frassspuren
- und dergl.



7. Wem steht der Wildschaden zu?

- Dem Eigentümer / Nutzungsberechtigten des beschädigten Grundstücks



9. Was muss nun ersetzt werden?:

-Feldfrüchte von der Saat bis zur Ernte
-abgeerntete, jedoch noch nicht eingebrachte
Feldfrüchte

Nicht aber Schäden an:
-Feldmieten, Behelfssilos, Ballenfoliensilos o.ä.,
BJagdG § 31 Abs. 1



10. Generell nicht ersetzt werden müssen:

- Garten- und hochwertige Handelsgewächse
 - Alleenbäume
 - Einzelstehende Bäume
 - Baumschulen
 - Gärten und Obstgärten



11. Streuobstwiesen:

Strittig in der Rechtsprechung !!

Die Schäden an obigen Grundstücken müssen jedoch ersetzt werden, wenn entsprechende wilddichte Schutzvorrichtungen angebracht worden sind,
§ 32 Ziff.2 BJagdG



12. Weiterhin muss nicht entschädigt werden:

- Schäden an landwirtschaftlichen Fahrzeugen
 - Schäden an Elektrozäunen
 - Schäden an Abdeckfolien
- Schäden in befriedeten Bezirken (bebaute Flächen, Hofräume, Hausgärten, Friedhöfe und teilweise auch öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsstätten)



Umfang des Schadensersatzes

- „Durch den Wildschadensersatz soll der Zustand wieder hergestellt werden, der bestünde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre“
- Siehe BGB § 249 Ziff. 1



Wie kann man jetzt Wildschäden vermeiden?

- -durch Abschuss
- -durch Schutzvorrichtungen wie:
 - Verlappen
 - -Verstärkern
 - -Elektrozaun
 - Der Elektrozaun ist das bis heute wirksamste Schutzmittel,
 - wenn der Zaun ordnungsgemäß gebaut wurde, Litzen von guter Qualität verwendet werden, ein leistungsstarkes Gerät mit einer starken Batterie verwendet wird, die regelmäßig überprüft wird, eine gute Erdung aus mindestens 2 – 3 Erdstäben besteht und der Zaun frei von Bewuchs ist
 - Empfehlung: Zaun auf 100 cm Höhe bauen mit 3 Litzen auf ca. 20, ca.60 und ca. 100 cm



Wann entfällt ein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden?

- „...wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht...“ § 32 Abs. 1 BJagdG
- Dies trifft auch zu:
 - bei Entfernung von Lappen, Vogelscheuchen etc.
- -wenn Eingangstore offen gelassen werden



Zuständigkeit bei Streitigkeiten von Wildschäden

- Streitigkeiten sind:
 - -bürgerlich-rechtlicher Natur
 - -Entscheidungen durch ordentliche Zivilgerichte
 - -ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Amtsgerichte (§ 23 Nr. 2 Buchst. d GVG

- Bei Jagdschäden bis zu 5.000,-- € die Amtsgerichte, darüber hinaus die Landgerichte



Das Wildschadensverfahren

1. Das Vorverfahren

2. Das gerichtliche Nachverfahren

Grundsatz: Gütliche Einigung!!

- Die gütliche Einigung muss das Ziel aller Verhandlungen beim Wildschadensersatzverfahren sein!



Vorgeschriebene Fristen beim Vorverfahren:

- 1. Anmeldung eines Wildschadens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde
Bei verspätet eingereichten Anträgen erlischt der Schadensersatzanspruch!
- Wichtig:
- Der Geschädigte muss seine Grundstücke in zumutbarem Abstand (mindestens einmal pro Monat) überprüfen, Urteil des LG Hechingen
- Die Kontrolle von gefährdeten Flächen muss intensiviert werden, die Rechtssprechung spricht von 2-3 x wöchentl. bis zu täglich vor d. Ernte



Vorteile des Vorverfahrens

- Schnell
- Geringe Kosten
- Der Rechtsschutz der Parteien ist in jedem Falle gewährleistet, weil ihnen die Anrufung ordentlicher Gerichte erhalten bleibt!
- Das Vorverfahren ist Prozessvoraussetzung für den Zivilprozess!



Freiwillige Vereinbarung

- Die Beteiligten können jedoch außerhalb eines Vorverfahrens und unter Verzicht auf die gerichtliche Austragung Wild- und Jagdschaden im Wege freiwilliger Übereinkunft regeln!



Gang des Vorverfahrens:

1. Schadensanmeldung gem. Frist § 34 BJagdG
 - 2. Gütetermin
 - Nach § 17 Abs. 2 LJagdGDVO muss die Gemeinde unverzüglich einen Ortstermin zur Ermittlung des Schadens und Hinwirken auf eine gütliche Einigung ansetzen
 - Es kann auch eine Zurückweisung der Gemeinde geben
- Zu laden sind die Geschädigten, die Ersatzverpflichteten sowie evtl. ein amtl. Wildschadensschätzer
- Ausdrücklicher Hinweis auf § 17 Abs. 2 LJagdGDVO



Inhalt der Ladung:

- -Grund
- -Flurstücks-Nr., Gewinn, bezuschussbare Fläche
- -beschädigte Fruchtart
- -Schadensverursacher

- Verlangt bei dem Termin eine der Parteien, dass der Schaden erst unmittelbar vor der Ernte ermittelt werden soll, so ist diesem statt zu geben,
- § 17 Abs. 3 LJagdGDVO



Jetzt gibt es 3 Möglichkeiten:

- 1. Einwurf § 17 Abs. 3 LJagdGDVO: ...vor der Ernte
- 2. Es erfolgt eine gütliche Einigung
- 3. Es erfolgt keine gütliche Einigung



Zu 2. Gütliche Einigung

Bei der „Gütlichen Einigung“ erstellt die Gemeinde eine Niederschrift nach § 18 LJagdGDVO mit dem Inhalt:

- Name des Ersatzberechtigten
- Name des Ersatzpflichtigen
- Art, Umfang und Zeitpunkt der Schadensschätzung
- Art, Höhe und Zeitpunkt der Schadensersatzleistung
- die Verteilung der Verfahrenskosten
- Hinweis zur Vollstreckbarkeit nach § 22 LJagdGDVO



Zu 3. Keine gütliche Einigung:

- -die Gemeinde muss spätestens nun einen amtlich bestellten Wildschadensschätzer hinzuziehen und beraumt ggf. einen neuen Termin an
- -der Schätzer erstellt eine schriftliche Stellungnahme, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Bezeichnung und Kulturart des geschädigten Grundstücks
- -die Schadensursache bzw. die Wildart
- -den Umfang des Schadens und die Größe der geschädigten Flächen
- -den Schadensbetrag
- und evtl. die Streitpunkte, die einer gütlichen Einigung entgegen standen



Weiteres Vorgehen

- Die Gemeinde erlässt einen schriftlichen (!) Vorbescheid gem. § 19 LJagdGDVO über
- Die Höhe des Schadensersatzes und
- Die Verteilung der entstandenen Kosten

Der Vorbescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über die Vollstreckbarkeit sowie über die Klagemöglichkeit zuzustellen



Rechtskraft des Vorbescheides

- Der Vorbescheid erhält nach § 21 LJagdGDVO Rechtskraft, wenn er nicht innerhalb von

2 Wochen

nach Zustellung von einer der beiden Parteien gegenüber der Gemeinde abgelehnt wird

(Die Fälligkeit der Verfahrenskosten wird dadurch nicht berührt!)



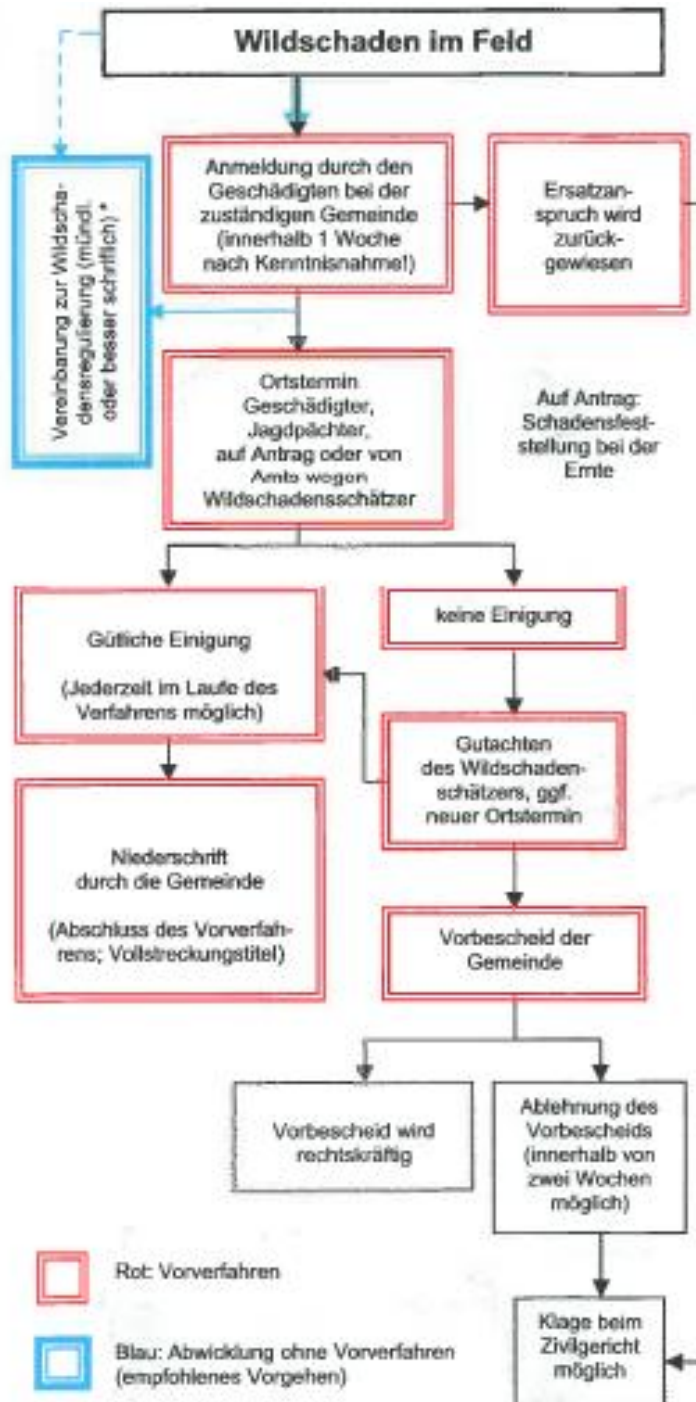
Verfahrenskosten

- Verfahrenskosten nach § 20 LJagdGDVO sind:
 - Die Auslagen der Gemeinde
 - Die Kosten des Wildschadenschätzer
 - Die Kosten für den Vorbescheid
 - Die Kosten für die Zustellung

- Nach Ziffer 2 setzt alleine die Gemeinde die Kostenaufteilung unter Berücksichtigung des Sach- und Streitwertes nach billigem Ermessen fest!



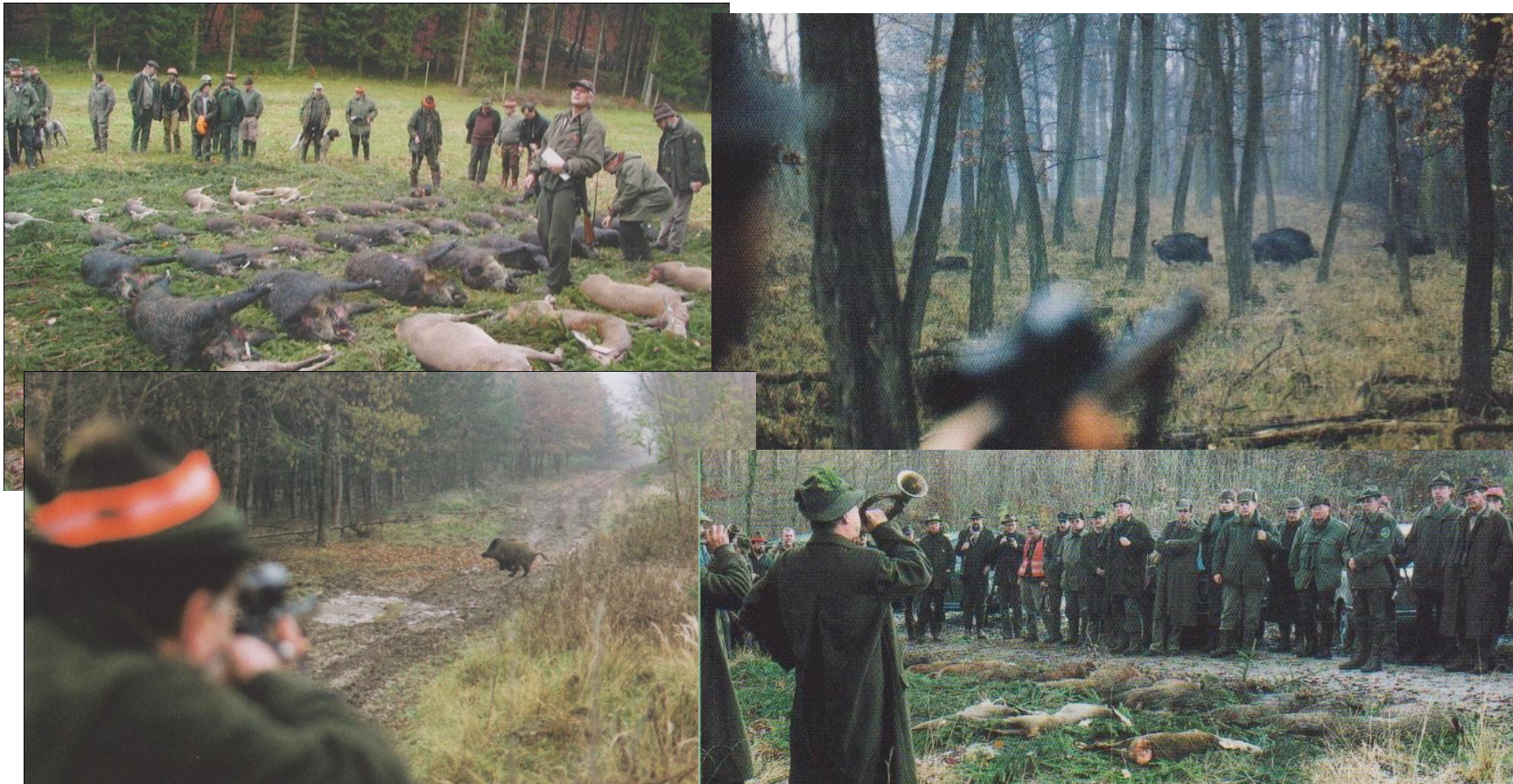
Das Abwicklungsschema im Überblick



Schwarzwildstrecke der Gemeinde Pfronstetten im Jagdjahr 1.4.2008 – 31.3.2009

Jagdjahr	Erlegt	Verendet	Verkehr	GESAMT
2000/2001	23	0	0	23
2001/2002	40	1	6	47
2002/2003	45	0	1	46
2003/2004	45	1	5	51
2004/2005	40	0	4	44
2005/2006	41	1	3	45
2006/2007	10	0	0	10
2007/2008	48	1	0	49
2008/2009	34	0	2	36
2009/2010	15	0	0	15

Wie kann man das Schwarzwildproblem lösen?



Keilerjagd



Wünsche für 2011

- Den Landwirten wünsche ich möglichst wenig Wildschäden !
- Den Jägern viel Waidmanns Heil auf der Sauenjagd !
- Der Gemeinde so wenig Verwaltungsaufwand wie nur möglich !

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

